

## **Satzung**

### **über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ in der Fassung vom 4. November 1999**

Aufgrund von § 57 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 23.02.1993 (SächsGVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des SächsWG vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 373) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.1997 (SächsGVBl. S. 105) und der §§ 47 Abs. 2 i. V. mit §§ 6 Abs. 1 und 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.01.1998 (SächsGVBl. S. 2) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ am 12. Juli 2000 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Zweckverband betreibt die bestehenden technischen Wasserversorgungsanlagen ab dem 01.01.2000 als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwassentsorgungsgesellschaft mbH (nachfolgend „SOWAG mbH“ genannt) ist Betreiberin der in Abs. (1) genannten Anlagen. Die SOWAG mbH bestimmt – in Abstimmung mit dem Zweckverband – Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen.
- (3) Der Anschluß an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die SOWAG mbH nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie Ergänzender Bedingungen der SOWAG MbH zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die SOWAG mbH ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

- (4) Die SOWAG mbH wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach der AVBWasserV, den Ergänzenden Bedingungen der SOWAG mbH und dem veröffentlichten Preisblatt zu entrichtenden Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einziehen. Die Entgelte und die Ergänzenden Bedingungen der SOWAG mbH bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

## **§ 2**

### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das gilt auch für die Fälle des § 57 Abs. 1 Satz 2 SächsWG.
- (5) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit SOWAG mbH geregelt.

### **§ 3 Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, daß das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken.
- (2) Die Anschluß- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

### **§ 4 Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtung ist der nach § 3 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  - b) entgegen § 3 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10 DM bis 1 000 DM geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
  
- (3) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
  
- (4) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 23. Juni 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (WVS-BGS) des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ in der Fassung vom 15.02.1998“ außer Kraft.

Beschlossen auf der Verbandsversammlung am 12. Juli 2000

ausgefertigt:

Zittau, den 13. Juli 2000

Lange

Verbandsvorsitzender